

## Wer kann einen Antrag auf Fördergelder stellen?

Zuwendungsberechtigt sind Eigentümer bzw. mit Einverständnis des Eigentümers auch Pächter von Acker-, Grünland- und Waldflächen in der freien Landschaft.

Ebenso können sich Dorfgemeinschaften, Bürgervereine und vergleichbare Gruppierungen am Förderprogramm beteiligen.

## Wo kann ein Antrag auf Fördergelder gestellt werden?

Der Antrag kann aus dem Internet unter [www.lkclp.de](http://www.lkclp.de) → Bauen und Umwelt → Naturschutz und Landschaftspflege → Förderprogramme heruntergeladen werden.

Anträge können direkt beim Ansprechpartner Herrn Klaus oder per E-Mail abgegeben werden.

Außerdem muss der genaue Standort in einer maßstabsgerechten Karte, die ggf. beim Landkreis Cloppenburg erhältlich ist, eingetragen werden.



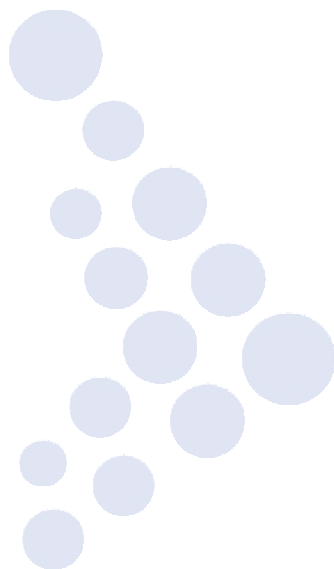
**Pflegemaßnahme an einer bestehenden Wallhecke:**  
Pflanzen wurden nachgepflanzt, der Wallkörper wurde etwas aufgesetzt und eine Auszäunung wurde vorgenommen

## Was erfolgt nach der Antragstellung?

Nach Eingang des Antrages wird die geplante Maßnahme vor Ort, im Beisein eines Vertreters des Landkreises Cloppenburg, gemeinsam mit dem Antragsteller begutachtet und besprochen.

### HINWEIS:

Die neu angelegten Wallhecken sind dauerhaft zu erhalten und werden in das Wallheckenkataster eingetragen.



### LANDKREIS CLOPPENBURG

#### Umweltamt

#### Untere Naturschutzbehörde

Eschstraße 29 | 49661 Cloppenburg | [www.lkclp.de](http://www.lkclp.de)

Herr Klaus

Tel. 04471 15-180

[s.klaus@lkclp.de](mailto:s.klaus@lkclp.de)



Stand | März 2025

© LANDKREIS CLOPPENBURG

UMWELTAMT



## Wallheckenförderprogramm



LANDKREIS  
CLOPPENBURG  
WIRISTHIER.

## Was sind Wallhecken?

**Wallhecken sind mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienen.**

Sie bieten zum einen Lebensräume für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt. Zum anderen beeinflussen Wallhecken das Mikroklima, da durch die Reduzierung der Windgeschwindigkeit die Verdunstung verringert und die Taubildung erhöht wird.

Wallhecken sind seit 1935 unter gesetzlichen Schutz gestellt und dürfen nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nicht beseitigt werden.

Außerdem sind alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, verboten.

Im Landkreis Cloppenburg sind teilweise nur noch Reste von Gehölzbeständen vorhanden.

Auch diese beschädigten Wallhecken oder Wallheckenreste unterliegen dem Schutz der o.g. Vorschriften.



**Degradierte Wallhecke:** Wallkörper sehr flach

## Warum gibt es das Wallheckenförderprogramm?

Um den ursprünglichen Wallheckencharakter wieder herzustellen bzw. dauerhaft zu erhalten - getreu dem Motto „oben licht und unten dicht“ stellt der Landkreis Cloppenburg seit 1992 Gelder für die Neuanlage sowie für die Pflege von Wallhecken zur Verfügung. Das Wallheckenprogramm verfolgt das Ziel, Wallhecken wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere sowie als Zeugnis einer bäuerlichen Kulturlandschaft durch Pflegemaßnahmen zu erhalten und im Einzelfall durch Neuanlagen zu ergänzen.

Da die Wahrnehmung dieser Verantwortung jedoch vielfach mit finanziellen Einbußen verbunden ist, die vom Grundeigentümer nicht getragen werden können, wurde hinsichtlich der Erhaltung der Wallhecken innerhalb des Landkreises Cloppenburg das Wallheckenprogramm ins Leben gerufen.

Allein im Landkreis Cloppenburg befinden sich heute noch über 1.000 km Wallhecken.



**Neuanlage einer Wallhecke:** Wallkörper modelliert und bepflanzt

## Was wird in welcher Höhe gefördert?

Die **Neuanlage von Wallhecken** wird mit 20,00 EUR je lfd. Meter Wallkörper sowie kostenloser Bereitstellung des Pflanzgutes bezuschusst. Die Anlage und die Bepflanzung des Wallkörpers hat in diesem Fall nach Vorgabe des Landkreises Cloppenburg zu erfolgen. Zum besseren Anwuchs wird zudem die Einsaat des Wallkörpers mit niedrigwüchsigem Klee empfohlen. Entsprechendes Saatgut kann kostenfrei beim Landkreis Cloppenburg angefordert werden.

Für eine erforderliche Einzäunung in der freien Natur kann auf Antrag ein Zuschuss von 3,00 EUR je lfd. Meter Zaun gewährt werden:

- für dreizügige Glattdrahtzäune an Schlag- oder Spaltpfählen mit max. 4 m Pfahlabstand oder
- für andere dauerhaft wirksame Zäune, z. B. zweizügige Elektrozäune an Schlagpfählen mit einem Pfahlabstand von max. 5 m oder
- für Wildschutzzäune.

Für die **Pflege von bereits bestehenden Wallhecken** in Form von:

Wiederherstellung des Wallkörpers bzw.

- Rückschnitt von überalterten Gehölz-
- beständen

werden bis zu 15,00 EUR je lfd. Meter gewährt.

Auch hier wird das Pflanzgut kostenlos zur Verfügung gestellt.

## Hinweis

**Frühestens nach 10 Jahren dürfen Sträucher wieder auf den Stock gesetzt werden. Das heißt, bodennah in einer Höhe von ca. 50 cm kappen.**